



## Besondere Teilnahmebedingungen

### 1. Veranstaltung

#### kreativ Wiesbaden

RheinMain CongressCenter (RMCC)  
Friedrich-Ebert-Allee 1 | 65185 Wiesbaden  
[www.kreativ-wiesbaden.de](http://www.kreativ-wiesbaden.de)

Freitag - Sonntag, 5. - 7. April 2019

#### 1.1 Veranstalter

Rhein-Main-Hallen GmbH  
Rheinstraße 20 | 65185 Wiesbaden  
Tel.: +49 611 1729-400 | Fax: +49 611 1729-52141  
E-Mail: [kreativ-wiesbaden@rmcc.de](mailto:kreativ-wiesbaden@rmcc.de)

#### 1.2 Projektleitung

Vera Fritsch, Senior Projektleiterin  
Tel.: +49 611 1729-141 | E-Mail: [vera.fritsch@rmcc.de](mailto:vera.fritsch@rmcc.de)

### 2. Termine

#### 2.1 Öffnungszeiten

##### Für Besucher:

Freitag, 5. April 2019	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag, 6. April 2019	10:00 – 18:00 Uhr
Sonntag, 7. April 2019	10:00 – 16:00 Uhr

##### Für Aussteller und Standpersonal:

Freitag, 5. April 2019	08:00 – 18:30 Uhr
Samstag, 6. April 2019	08:00 – 18:30 Uhr
Sonntag, 7. April 2019	08:00 – 20:30 Uhr

#### 2.2 Auf- und Abbauezeiten

##### Aufbau:

Donnerstag, 4. April 2019, 07:00 – 20:00 Uhr

##### Abbau:

Sonntag, 7. April 2019, 16:00 – 21:00 Uhr

Über Standflächen, die am 4. April 2019 bis 18:00 Uhr nicht bezogen wurden kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Im Falle einer späteren Anreise muss die Projektleitung der Veranstaltung mindestens 48 Stunden im Voraus informiert werden.

Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller ist es untersagt, den Abbau vor Sonntag, den 7. April 2019, 16:00 Uhr vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung wird dem jeweiligen Aussteller ein Bußgeld in Höhe von € 500,00 auferlegt.

### 3. Anmeldung und Zulassung

#### 3.1

Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf den vom Veranstalter zugeschickten Vordrucken (Standanmeldung) und ist nur vollständig ausgefüllt und mit Firmenstempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift versehen gültig. Mit Einsendung der Standanmeldung erkennt der Aussteller diese besonderen Teilnahmebedingungen und die gültigen Preise an.

Zum Versandzeitpunkt sind die technischen Richtlinien sowie die Brand- und Sicherheitsbestimmungen des RMCC noch nicht fertig gestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich das RMCC noch in der Bauphase befindet. Allerdings entsprechen die o.g. Richtlinien und Bestimmungen den allgemein gültigen rechtlichen Bestimmungen von öffentlichen Bauwerken, so dass keine unerwarteten Neuregelungen für den Aussteller zu erwarten sind. Sobald diese fertig gestellt sind, werde sie umgehend nachgereicht.

#### 3.2

Zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen, wie für den Anmelder selbst. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

#### 3.3

Sollte eine bereits eröffnete Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des RMCC liegen, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

#### 3.4

Über die Zulassung der eingehenden Anmeldungen und der Ausstellungsgüter entscheidet die Rhein-Main-Hallen GmbH. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Rhein-Main-Hallen GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Die Rhein-Main-Hallen GmbH ist berechtigt die Zulassung auch während der Veranstaltung zu entziehen und den Stand zu schließen. Daraus resultierende Forderungen können nicht höher als die vereinbarte Standmiete ausfallen.

#### 3.5

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rhein-Main-Hallen GmbH darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten überlassen. Mitaussteller sind nur zugelassen und/oder zusätzliche Unternehmen dürfen nur vertreten sein, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z. B. hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standaufbau und Standgestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde.

## 4. Technische Richtlinien

### 4.1 Standzuweisung

Der Veranstalter stellt Messeflächen nach Möglichkeit in der angemeldeten Größe bereit. Der Veranstalter behält sich vor, die gewünschten Standflächen nach Themenfeldern zu ordnen. Ein Rechtsanspruch auf gebuchte und bestätigte Flächen besteht nicht. Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m<sup>2</sup>. Kleinere Flächen können nur überlassen werden, wenn sich solche bei der Planung zwangsläufig ergeben.

### 4.2 Standbauwände

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls kein eigenes Standbausystem verwendet oder über den Betreiber angemietet wird, sind blickdichte, 2,5 m hohe Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Roll-Ups und Plakatdisplays sind als Standbegrenzung nicht gestattet. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. Diese werden obligatorisch mit jeder Anmeldung vom Betreiber für den Aussteller bestellt, wenn der Aussteller über kein eigenes Standbausystem verfügt. Eigene Standbausysteme müssen mit Fotos oder Skizzen nachgewiesen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass je nach Wandsystem, alle vier bzw. fünf Laufmeter Trennwand eine Stützwand gestellt werden muss.

Grenzt der Aussteller entgegen seiner Angabe auf der Anmeldung die gemietete Fläche nicht mit entsprechenden Wandelementen oder Standbausystemen ab und ist jedoch seine Standfläche von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben, so wird dem Aussteller die Nutzung dieser Wandelemente zu den in dem Formular „Standanmeldung“ genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Gestellte Standbausysteme dürfen weder verschmutzt noch beschädigt werden. Im Falle einer Verschmutzung oder Beschädigung wird die Reparatur, Reinigung oder Neubeschaffung dem Aussteller in Rechnung gestellt.

### 4.3 Dekorationspflicht

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Messestand zu dekorieren. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteile der zugewiesenen Fläche.

### 4.4 Brandschutz

Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und stark rauchbildende Materialien wie Polystyrol – Hartschaum (Styropor) oder ähnliche dürfen nicht verwendet werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar).

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B 1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse Cfl-s1, d.h. schwer entflammbar sein. Dies muss durch ein am Stand bereitgehaltenes Prüfzeugnis bestätigt werden.

Sofern dies nicht der Fall ist, ist der Veranstalter berechtigt, die entsprechende Dekoration zu entfernen bzw. auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen, sofern der Aussteller nicht umgehend Abhilfe schafft.

In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Bodenbeläge müssen DIN 4102 B1 oder EN 13501-1, Klasse Cfl-s1 entsprechen, fachgerecht verklebt und fugendicht verlegt sein. Bodenbeläge nicht gemäß DIN 4102 der Brandklasse B1 oder EN 13501-1, KLASSE CFL-S1 dürfen nicht als Wandverkleidung genutzt werden.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoffmaterialien (Kabelbinder, Gurte aus Kunststoffgewebe etc.) zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

### 4.5 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m<sup>2</sup> geschlossen sind.

### 4.6 Standtypen

- Reihenstand – eine Seite offen
- Eckstand – zwei Seiten offen
- Kopfstand – drei Seiten offen
- Blockstand – vier Seiten offen

## 5. Werbung während der Veranstaltung

Kostenlose Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Ansprache von Besuchern außerhalb des Standes ist nicht erlaubt. Sonderwerbemöglichkeiten außerhalb des Messestandes sind gegen entsprechende Gebühren nach vorheriger Sondervereinbarung mit dem Veranstalter möglich.

## 6. Veröffentlichung im Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter veröffentlicht zu Informationszwecken den Namen und ggf. die Kontaktdaten des Ausstellers (Veröffentlichung auf der Homepage, in den Sozialen Medien, offizielle Messepublikationen etc.). Der Veranstalter erstellt ein Ausstellerverzeichnis mit den Kontaktdaten der Aussteller. Dieses Verzeichnis wird während der Veranstaltung an Besucher ausgegeben. Eine Eintragung aller Aussteller ist verpflichtend. Die Aufnahme in das Ausstellerverzeichnis ist ein kostenloser Service der Rhein-Main-Hallen GmbH.

## 7. Technische Leistungen/Dienstleistungen

Für die allgemeine Beheizung, Klima/Lüftung, Beleuchtung der Messehallen ist der Veranstalter verantwortlich. Anteilige Kostenpauschalen sind in den Standkosten enthalten (siehe Standanmeldeformular). Installationen von Ver- und Entsorgungsanschlüssen sowie andere Zusatzleistungen müssen mit der Standanmeldung dem Veranstalter zugesandt werden. Für unsachgemäßen Gebrauch von Anschlüssen, unkontrollierter Entnahme von Energie für Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, haftet der Aussteller im Schadensfall.

## 8. Reinigung/Abfallentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller.

Müll- und Verpackungsmaterialien vom Aussteller sind vollständig zu entsorgen. Nach Abbau des Messestandes zurückbleibende Materialien werden kostenpflichtig durch den Veranstalter entsorgt. Die anfallenden Gebühren werden dem Verursacher nachträglich in Rechnung gestellt.

## 9. Vorführungen

Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass die Arbeit in den umliegenden Messeständen nicht beeinträchtigt wird. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen, die große Besucheransammlungen zur Folge haben, sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht beeinträchtigt wird.

## 10. Haftungsausschluss

Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden und schließt jede Haftung für Schäden und/oder Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkungen.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauperioden.

Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten bedienen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung für die Dauer der Veranstaltung wird jedem Aussteller empfohlen.

## 11. Haftpflichtversicherung

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, schadensersatzpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme empfohlen.

## 12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält kostenfrei:

- zwei Ausstellerausweise bis zu 9 m<sup>2</sup> Fläche
- drei Ausstellerausweise ab 10 m<sup>2</sup> bis 15 m<sup>2</sup> Fläche
- je einen weiteren Ausweis für jede angefangene weitere 10 m<sup>2</sup> Standfläche

## 13. Parkplätze/Auf- und Abbau/Veranstaltungstage

Während des Auf- und Abbaus am 4. und 7. April 2019 ist das Parken zum Be- und Entladen gegen eine Kautions von € 100,00 (vier Stunden für LKW, PKW, Transporter und Anhänger) auf dem Messegelände möglich. Danach verfällt die Kautions. Keine Vorbestellung erforderlich.

Während des Aufbaus und an den Messetagen können die Parkplätze in der Tiefgarage des RheinMain CongressCenter auf eigene Kosten genutzt werden. Für größere Fahrzeuge stehen Parkplätze in der Friedrich-Ebert-Allee zur Verfügung. Weitere Ausweichparkplätze werden vom Veranstalter noch mitgeteilt.

## 14. Vorbehalte

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen genötigt, den Messetermin zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- noch Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

## 15. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise (höhere Gewalt) vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmietenbetrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen. Gelingt dem Veranstalter eine Neuvermietung dieses Standes, ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an den Veranstalter 25% der in Rechnung gestellten Standmiete zu zahlen. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung von dem der umgesetzten Firma vorher zugeordneten Platz erzielt. Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie Freiflächen zur Verfügung stehen.

## 16. Preise/Zahlungsbedingungen

### 16.1 Standpreise pro m<sup>2</sup> Bodenfläche

- Reihenstand – eine Seite offen € 72,00
- Eckstand – zwei Seiten offen € 76,00
- Kopfstand – drei Seiten offen € 80,00
- Blockstand – vier Seiten offen € 84,00

Bei einer schriftlichen Anmeldung bis zum 31. Oktober 2018 gewähren wir einen Frühbucherrabatt von 10%. Alle Preise netto zzgl. gesetzlicher MwSt.

### 16.2 Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird. Vor vollständiger Bezahlung der Miete erhält der Aussteller weder Ausweise zur Zugangsberechtigung, noch eine Aufbaukarte, noch die Erlaubnis zum Standaufbau.

Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter darüber hinaus den Vertrag lösen und die Standmiete geltend machen. Beanstandungen irgendwelcher Art müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Zahlungen sind ohne Abzüge an die Rhein-Main-Hallen GmbH an die der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheck- oder Barzahlungen sind nicht zulässig.

### 16.3 Zahlungsziel

Der Veranstalter stellt eine Rechnung über die Standmiete, Nebenkosten und weitere Bestellungen ab dem 1. November 2018.

50% des Rechnungsbetrages sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, die verbleibenden 50% bis zum 5. März 2019. Rechnungen, die erst nach diesem Termin erstellt werden, sind in ihrer gesamten Höhe sofort ohne Abzug zu begleichen. Die volle und termingerechte Bezahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

Inkasso und Rechnungsstellung erfolgt durch die Rhein-Main-Hallen GmbH.

## 17. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wiesbaden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gültige Regelung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden entspricht.

Wiesbaden, im August 2018

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kreativ-wiesbaden.de](http://www.kreativ-wiesbaden.de)